



Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung vom 22. Oktober 2019

Anwesend: Vorsitzender Bürgermeister Vogl, zwölf Gemeinderäte, 21 Besucher

96. Einwohnerfragestunde

- Ein Fragesteller wollte wissen, warum das Thema „Fußweg Michaelsberger Weg/ Pfefferklinge“ nicht weiter behandelt wird.
- Eine Fragestellerin fragte an, ob es bereits eine Baugenehmigung für den Umbau in der Steupergstraße 20 für den geplanten Übergangskindergarten gibt und ob die Handwerkerleistungen schon ausgeschrieben sind. Zudem wollte sie wissen wann die Kinder in den zweiten Übergangskindergarten einziehen können und wie die Haftung bei der Eingangstreppe geregelt ist.
- Eine Fragestellerin gab an, dass ein Teil in der Schützenstraße schlecht beleuchtet ist und erkundigte sich, ob hier etwas unternommen wird.
- Eine Fragestellerin fragte nach, ob der Schulleitung der Grundschule die Pläne des geplanten Kindergartens in der Botenheimer Straße gezeigt wurden.
- Ein Fragesteller wollte wissen, wie der geplante Kindergarten in der Botenheimer Straße finanziert wird, ob es preisgünstigere Alternativen gibt und ob ein EU-Verstoß vorliegt.
- Ein Fragesteller fragte nach, wie sich die neuen Bodenrichtwerte auf eine mögliche Umlegung auswirken.
- Ein Fragesteller erkundigt sich, warum die verschiedenen Ausschüsse (Technischer Ausschuss, Kindertagenausschuss und gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebonn) seit der konstituierenden Sitzung noch nicht getagt haben.

Die Verwaltung nahm die Fragen auf und wird die Antworten den jeweiligen Fragestellern zukommen lassen.

97. Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung am 24. September 2019 gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gab an, dass die Fischereipacht vergeben wurde und der neue Pächter Martin Schäuffele ist. Zudem wurde einem Zuschuss in Höhe von 20%, max. 2.000,00 Euro, an einen Verein zugestimmt.

98. Ersatzbeschaffung eines Mini-Baggers für den Bauhof - Auftragsvergabe

Der derzeitige Mini-Bagger des Bauhofs wurde Ende 2005 gebraucht (Baujahr 1999) für 10.121 Euro beschafft. Der Bagger hat derzeit ungefähr 120-150 Betriebsstunden pro Jahr und weist mittlerweile einige Mängel und Alterserscheinungen (Öl-, Dieserverlust, Baggerstiel-Bolzen und - Büchsen ausgeschlagen, kaputter Anlasser) auf. Eine Reparatur des Fahrzeugs in diesem Alter

wäre aus Sicht der Verwaltung nicht wirtschaftlich. Im Haushalt 2019 ist für die Ersatzbeschaffung des Minibaggers ein Betrag von 32.000 Euro eingeplant. Das Altfahrzeug soll verkauft werden.

Folgende Angebote (s. Anlagen) für die Ersatzbeschaffung wurden eingeholt:

1. Firma Jakob NOE Nachfolger
Stuttgarter Baugeräte Industrie GmbH & Co. KG aus Möglingen:
 - Modell: Takeuchi Kompaktbagger Typ TB 216 A V4
 - Preis: 31.487,40 € (brutto, inklusive Skontoabzug)
 - Verkauf Altgerät: 4.760 €

2. Firma B.:
 - Modell: WN Raupenbagger ET18
 - Preis: 36.414,00 € (brutto)
 - Verkauf Altgerät: 3.094 €

Bei einer Beschaffung des vorgeschlagenen Baggers wäre die Montage eines Sortiergreifers möglich. Dieser soll im kommenden Haushalt 2020 eingestellt werden. Die Kosten hierfür würden bei ca. 5.600 € liegen.

Aus Seiten des Gremiums wurde beantragt, dass die Verwaltung Angebote von gebrauchten Baggern prüft. Die Gemeindeordnung sieht vor, dass über den weitest gehenden Antrag, hier: der Beschlussvorschlag der Verwaltung, zuerst abgestimmt werden muss. Erhält dieser die Mehrheit, wird über den zweiten Antrag nicht mehr abgestimmt.

Ein Teil des Gremiums schlug vor, den Sortiergreifer gleich mitzubestellen.

Mit acht Ja- und fünf Gegenstimmen erging mehrheitlich folgender Beschluss:

- 1. Der Beschaffung des neuen Minibaggers für den Bauhof von der Firma Jakob NOE Nachfolger aus Möglingen zum Angebotspreis von 31.487,40 € wird zugestimmt.**
- 2. Dem Verkauf des Altgerätes für 4.760 € wird ebenfalls zugestimmt.**
- 3. Der Sortiergreifer wird mitbestellt.**

Der Antrag auf Angebotseinholung für Gebrauchtfahrzeuge kam somit nicht mehr zur Abstimmung.

99. Neukalkulation der Bestattungsgebühren 2019

Die Kalkulation der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren wurde zuletzt im Jahr 2016 vorgenommen. Die Neuanlage des Gemeinschaftsbaumurnengrabfeldes und somit einer neu angebotenen Grabform setzt eine gesamte Neukalkulation der Friedhofsgebühren voraus. Die Kalkulation wurde an die Firma Kommunalberatung Kurz GmbH vergeben.

Für die Berechnung der Gebühren wurde das Kalkulationsschema der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Hierbei werden sowohl die Grabfläche, die Nutzungsjahre sowie die Belegungsmöglichkeit des Grabs berücksichtigt.

Friedhöfe werden zu den kostenrechnenden Einrichtungen gezählt. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen sind durch Entgelte zu beschaffen. In § 14 Kommunalabgabengesetz

Baden-Württemberg (KAG) heißt es, dass die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen neben den Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auch die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der betriebsnotwendigen Anlagen. Die jährlichen Kosten wurden aus dem Durchschnitt der Jahre 2017 und 2018 (Jahresrechnung) sowie dem Planjahr 2019 gebildet.

Die Festlegung des Kostendeckungsgrads liegt im Ermessen des Gemeinderats. Voraussetzung hierfür ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze (100 %) hervorgeht. Der Gemeindetag empfiehlt, einen Kostendeckungsgrad von mindestens 60 % anzustreben. Bei der vergangenen Satzungsänderung im Jahr 2016 wurde vom Gemeinderat ein Kostendeckungsgrad von 80 % beschlossen. Der tatsächliche Kostendeckungsgrad lag in den Jahre 2014 – 2017 (durchschnittlich) bei 60,26 %, im Jahr 2018 liegt dieser bei 64,90 %.

Auf der Basis der vorgeschlagenen **Gesamtkostendeckung von 80 %** ergäben sich folgende Veränderungen gegenüber den bisherigen Gebühren. Die ermittelten Gebührensätze werden dann jeweils auf handhabbare Gebührenhöhen abgerundet (5er-Schritte):

		Neue Gebühr in €	Bisherige Gebühr in €
1.	Bestattungsgebühren für das Ausheben und Zudecken		
1.1	Erdbestattung in einem einfachen Reihengrab	860	640
1.2	Erdbestattung in einem Wahlgrab	925	730
1.3	Erdbestattung in einem Kindergrabes (unter 10 Jahren)	600	480
1.4	Beisetzung in einem Urnengrab	255	275
1.5	Beisetzung in einem Urnengrab mit Grabstele	170	140
1.6	Beisetzung in einem Urnengrab (gärtnerisch gepflegt)	255	275
1.7	Beisetzung in einem „Exklusiven“ Urnengrab	255	275
1.8	Beisetzung im Gemeinschaftsbaumurnengrabfeld	255	neu
Für das Ausheben und Wiederauffüllen eines Grabes in Handarbeit, ein Zuschlag von 20 %			
2.	Grabnutzungsbühren für die Überlassung		
2.1	eines Reihengrabes	990	600
2.2	eines Wahlgrabes	1.485	1.120
2.3	eines Urnenreihengrabes	535	425
2.4	eines Urnenwahlgrabes	915	1.650
2.5	eines Urnenreihengrabes in Grabstelen	480	390
2.6	eines Urnenwahlgrabes in Grabstelen	835	1.605
2.7	eines Urnenreihengrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	1.150	1.145
2.8	eines Urnenwahlgrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	1.815	1.805
2.9	eines „Exklusiven“ Urnenwahlgrabes	1.410	2.550
2.10	eines Urnengrabes im Gemeinschaftsbaumgrab	855	neu
2.11	eines Kinderreihengrabes	600	395
3.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um 1 Jahr		

3.1	eines Wahlgrabes	55	45
3.2	eines Urnenwahlgrabes	35	70
3.3	eines Wahlgrabes in Urnenstelen	30	65
3.4	eines Urnenwahlgrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	70	75
3.5	eines „Exklusiven“ Urnenwahlgrabes	55	105
3.6	eines Urnengrabes im Gemeinschaftsbaumgrab	30	neu
4.1	Kosten für die Nutzung der Friedhofshalle pro Tag	385	295
4.2	Kosten für die Nutzung der Kühlzelle pro Tag	185	150

Nach kurzer Fragerunde zu einzelnen Gebührensätzen erging **einstimmig folgender Beschluss:**

- 1. Der Vorlage einschließlich der Gebührenkalkulation, insbesondere den enthaltenen Festlegungen und Prognosen, wird zugestimmt.**
- 2. Mit den im Gebührenvorschlag enthaltenen Gebührensätzen soll eine Kostendeckung von 80 % erreicht werden. Dem Gebührenvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.**
- 3. Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen ist noch zu ändern.**

100. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Cleebronn (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 31.03.2004

Beim vorherigen Tagesordnungspunkt (BSV 49/2019) hat der Gemeinderat über die Kalkulation der Bestattungsgebühren beschlossen. Die beschlossenen Gebührensätze sind noch in der Friedhofssatzung der Gemeinde Cleebronn festzulegen. Außerdem ist in der Friedhofssatzung die neue Grabform des Baumurnengrabfeldes aufzunehmen.

Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vorgenommen:

- § 10 Abs. 2, Ziffer 1. – 12.:
Die Bestattungsformen in der Gemeinde Cleebronn wurden um die Baumurnengräber im Gemeinschaftsbaumurnengrabfeld erweitert.
- § 13 Abs. 1:
Bei der Erläuterung der Urnenreihen- und Urnenwahlgräber wurden die Baumurnengräber ergänzt
- § 13 Abs. 3:
Die maximale Belegungszahl ist künftig bei den angebotenen Urnenbestattungen unterschiedlich. Auf die Belegungszahlen wird bei der jeweiligen Grabformen §13 a-d eingegangen.
- § 13 a – d:
In den Paragraphen werden die verschiedenen Angebote der Urnenbestattungen erläutert.
- Wegfall § 14 a:
Wurde bei § 13 a aufgenommen. Somit entfällt § 14 a.

**Einstimmig erging folgender Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofssatzung.**

101. Neukalkulation der Verwaltungsgebühren 2019

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat 1995 erstmals gefordert, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. Eine Gebührenkalkulation wurde in der Vergangenheit vor allem deshalb als entbehrlich angesehen, weil die Verwaltungsgebühren in der Regel nicht kostendeckend festgesetzt wurden und weil sich fast alle Städte und Gemeinden im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührensatzgestaltung unter Verzicht auf eine Kalkulation an den vom Gemeindetag im Gebührenverzeichnis zum Muster einer Verwaltungsgebührensatzung empfohlenen Gebührensätzen orientiert haben. Künftig muss aber beachtet werden, dass auch eine Verwaltungsgebühr von jeder Gemeinde auf der Grundlage der örtlichen Kostenstruktur kalkuliert werden muss.

Zuletzt wurden die Verwaltungsgebühren im Jahr 2007 festgesetzt. Eine Gebührenkalkulation wurde hierbei nicht durchgeführt. Dies wurde auch bei der aktuellen überörtlichen Prüfung der Jahre 2014-2017 angemahnt.

Die Gebührenkalkulation 2019 wurde in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatungsgesellschaft Kommunal-Beratung Kurz GmbH aus Oedheim erstellt.

Kalkulationsgrundlagen:

Für die Gebührenkalkulation (Anlage 1) wurde das empfohlene Kalkulationsmodell des Gemeindetags angewandt. Bei der Gestaltung der Gebührensätze kann eine Festgebühr, eine Zeitgebühr, eine Wertgebühr oder eine Rahmengebühr festgesetzt werden.

Die Gebühr für die Verwaltungskosten soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen.

Ansatzfähige Kosten:

Zu den ansatzfähigen Personalkosten gehören die Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten. Umlagezahlungen für schon im Ruhestand befindliche Beamte sowie Zahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell sind nicht gebührenfähig. Die künftigen Tarifierhöhungen wurden nicht berücksichtigt.

Sachkosten sind die Summe aller Kosten, insbesondere der Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, unter anderem auch die Unterhaltungskosten für die Grundstücke. Bei den Sachkosten wurde auf Pauschalsätze zurückgegriffen, welche nach der VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg je Büroarbeitsplatz bei 8.800 € liegt.

Gebührensätze:

Sämtliche individuelle Gebührensätze wurden mit den tatsächlichen Personalkosten und entsprechenden Zeitanteilen ermittelt. Die ermittelten Gebührenhöchstsätze wurden dann jeweils auf handhabbare Gebührenhöhen abgerundet (volle 10 Cent).

Einstimmig erging folgender Beschluss:

- 1. Der Kalkulation der Verwaltungsgebühren und der darin festgelegten Grundsätze wird zugestimmt.**
- 2. Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren ist noch zu ändern.**

102. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 30. März 2007

Beim vorherigen Tagesordnungspunkt (BSV 51/2019) hat der Gemeinderat über die Kalkulation der Verwaltungsgebühren beschlossen. Die beschlossenen Gebührensätze sind noch in der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Cleebonn festzulegen. Außerdem sind noch weitere formelle Änderungen aufzunehmen:

- Änderungen und Ergänzungen bei § 4 Gebührenhöhe entsprechend der aktuellen Mustersatzung:

Einstimmig erging folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung.

103. Bausache: Erweiterung Mehrfamilienwohnhaus mit 4 PKW-Stellplätzen, Friedhofstraße 31, Flurstück 555/2

Die Bauherren planen eine Erweiterung des Mehrfamilienwohnhauses mit 4 Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Friedhofstraße 31, Flst. 555/2. Für das Grundstück gilt der Bebauungsplan „Hinter dem Friedhof“.

Das Bauvorhaben überschreitet geringfügig die rückwärtige Baugrenze. Durch die geringfügige Überschreitung der Baugrenze entstehen im Erdgeschoß und Obergeschoß bessere Grundrisse der Wohnungen, diese sind dann sinnvoller nutzbar.

In der näheren Umgebung gibt es ebenfalls geringe Überschreitungen der Baugrenzen.

Die Verwaltung sah die Überschreitung der Baugrenze als vertretbar an und schlug daher vor, das Einvernehmen zu diesen Befreiungen zu erteilen. Die Ratsmitglieder sahen dies ebenso.

Einstimmig erging folgender Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt gegenüber der Überschreitung der Baugrenze nach § 31 BauGB und § 56 LBO sein Einvernehmen.

104. Feststellung der Jahresrechnung 2018 und Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Abwasserbeseitigung der Jahre 2017/ 2018

Nach § 95 Gemeindeordnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft durch den Jahresabschluss nachzuweisen und vom Gemeinderat festzustellen.

Der Jahresabschluss 2018 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Im Rechenschaftsbericht sind die wesentlichen Änderungen in der Haushaltsbewirtschaftung dargestellt und erläutert.

Kämmerer Pascal Hirsch stellte das Zahlenwerk ausführlich mittels Präsentationen und Graphiken dar und ging auf einzelne Schwerpunkte näher ein. Nach kurzer Aussprache ergingen **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt den Erläuterungen des Rechenschaftsberichtes sowie in den sonstigen erläuternden Unterlagen gemachten Aussagen zu. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4 % festgesetzt.

2. Den im Jahresabschluss bei Anlage 6 ausgewiesenen und dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

3. Der Jahresabschluss 2018 wird mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

a) Gesamtergebnishaushalt:

Ordentliche Erträge:	7.677.674 €
Ordentliche Aufwendungen:	7.291.208 €
Ordentliches Ergebnis:	386.466 €

b) Gesamtfinanzhaushalt:

Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Tätigkeit:	961.483 €
Saldo aus Investitionstätigkeit:	- 741.254 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit:	- 45.122 €
Änderung Finanzierungsmittelbestand:	175.106 €

c) Bilanz:

Bilanzsumme: 24.950.533 €

4. Auf die Bildung von Haushaltsreste wird verzichtet.

5. Gebührenrechtliche Ergebnisse der Abwasserbeseitigung:

Ergebnis 2018:

- Überdeckung Schmutzwasserbereich: 59.826,28 €
- Überdeckung im Niederschlagswasserbereich: 39.076,41 €

Korrigiertes Ergebnis 2017 (aufgrund des 2-jährigen Kalkulationszeitraums):

- **Überdeckung Schmutzwasserbereich: 43.290,91 € (Vorläufig: 66.565,80 €)**
- **Überdeckung im Niederschlagswasserbereich: 37.971,72 € (Vorläufig: 43.072,03 €)**

105. Finanzzwischenbericht 2019

Nach Ablauf von drei Vierteln des Haushaltsjahres 2019 kann dem Gemeinderat auf Basis der vorläufigen Rechnungsergebnisse und Prognosen über den finanziellen Verlauf des Haushaltsjahres ein Finanzzwischenbericht vorgelegt werden. Die folgenden Aussagen und dargestellten Zahlen sind als vorläufig zu betrachten und können sich im weiteren Verlauf des Jahres noch ändern.

Im Ergebnishaushalt kann aufgrund der weiterhin sehr positiven wirtschaftlichen Situation mit deutlichen Mehreinnahmen bei der örtlichen Gewerbesteuer gerechnet werden. Voraussichtlich wird der Anteil an der Einkommenssteuer niedriger ausfallen als prognostiziert. Insgesamt wird von einer Erhöhung der Ertragsseite von mehr als 1 Mio. Euro gerechnet. Gleichzeitig werden Mehraufwendungen von etwa 200.000 Euro erwartet. Hauptsächlich ist dies auf die erhöhte Gewerbesteuerumlage zurückzuführen. Für das Gesamtergebnis bedeutet dies, dass ein positives ordentliches Ergebnisses von rund 480.000 € anstelle einem Defizit von 458.500 € (lt. Haushaltsplan 2019) erreicht wird.

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung nur in bestimmten Fällen, wie beispielweise bei Entstehung eines erheblichen Fehlbetrags, verpflichtend aufzustellen. Nach den derzeitigen Erkenntnissen für das Jahr 2019 ist ein Nachtrag nicht erforderlich.

Der Gemeinderat nahm den Finanzzwischenbericht 2019 zustimmend zur Kenntnis.

106. Antrag der Fraktion Pro Cleebonn: „Parkplätze hinter der Kelter“

Der Vorsitzende las den Antrag von der Fraktion Pro Cleebonn vor. Ein konkreter Beschlussvorschlag wurde nicht vorgebracht. Im Rahmen einer Besprechung zwischen Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Cleebonn am 15.05.2019 haben sich die Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde beim Vorsitzenden nach zu erwartenden Baukosten für Parkplätze erkundigt. Der Vorsitzende informierte die damaligen Gesprächsteilnehmer, dass die Gemeinde im Februar 2015 eine Kostenschätzung für den Bau von Stellplätzen an der Backhausgasse in Auftrag gegeben hat. Im Oktober 2018 wurde diese Schätzung nochmals aktualisiert. Damals wurden die Kosten für sieben neue Stellplätze an der Ecke Backhausgasse / Rotbühlstraße auf rund 80.000 € durch das Ingenieurbüro i-motion geschätzt. Weiter erkundigten sich die Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde in dem Gespräch, mit welchen Kosten man heute für die Neuanlage eines Kinderspielplatzes rechnen müsse. Der Vorsitzende informierte, dass die Gemeinde einen im Jahr 2017 gebauten Spielplatz mit circa 50.000 € Kosten abgerechnet hat. Die Frage von Pro Cleebonn, ob die Evangelische Kirchengemeinde beim Neubau eines Gemeindezentrums an der Kirchgasse die Kosten für die Neuanlage eines dadurch wegfallenden Spielplatzes und die Kosten für den Ersatzbau der wegfallenden Gemeindeparkplätze in der Kirchgasse tragen müsste, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.04.2007 bereits bejaht und in der Sitzung am 03.05.2019 nochmals bestätigt.

107. Bekanntgaben

107.1. Auf eine Anfrage aus dem Gremium in der September-Sitzung hat die Verwaltung die Rahmenbedingungen für die Erstellung eines Lärmaktionsplans nochmals geprüft. Voraussetzung für die Erstellung eines Lärmaktionsplans ist die Aufnahme der betreffenden Straßenstrecke in die Lärmkartierung des Landes Baden-Württemberg. Dort werden Straßenstrecken aufgenommen, an denen bestimmte festgelegte Lärmgrenzwerte überschritten sind. Die errechneten Lärmgrenzwerte werden dabei in der Regel ab einer Fahrzeugdichte von 8.200 Fahrzeugen pro Tag überschritten. Eine im Jahr 2017 durch den Landkreis Heilbronn durchgeführte Verkehrszählung an der K 2150 ergab eine Fahrzeugdichte von circa 4.600 Fahrzeuge. Somit erfolgt keine Lärmkartierung durch das Land und damit fehlt die Grundlage für die Erstellung von Lärmaktionsplänen.

107.2. Bönningheimer Straße - Zebrastreifen

Der Vorsitzende teilte mit, dass o.g. Thematik der Verkehrsschau zur Prüfung angemeldet wurde. Die Gemeinde wird bei der Verkehrsschau beraten. Sollte ein Zebrastreifen möglich sein, liegt die Entscheidung, einen konkreten Antrag zu stellen, beim Gemeinderat.

108. Anfragen

108.1. Bachweg

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bachweg teilweise sehr schlammig ist und der Bauhof Split streuen sollte.

108.2. Gesprächstermin Feuerwehr

Aus Seiten des Gremiums wurde angefragt, ob ein gemeinsames Gespräch zwischen Gemeinderat, Feuerwehr und Kreisbrandmeister Vogel möglich sei. Der Vorsitzende erwiderte, dass dies intern bereits besprochen wurde. Es werde eine Sondersitzung geben, sobald Architekt Feyerabend weitere Planungen liefert.

108.3. Evangelisches Gemeindehaus – Gemeinsamer Termin

Es wurde vorgeschlagen, dass Pfarrer Schuster in die Novembersitzung eingeladen wird. In einem gemeinsamen Gespräch könnten Klarheiten geschaffen werden, ob das Gemeindehaus das Gemeindehaus in der Bönningheimer Straße definitiv zum Verkauf steht oder doch von der Kirche saniert wird.

108.4. Kindergartenneubau – EU-Verstoß

Ein Gemeinderatsmitglied gab an, dass aus seiner Sicht ein EU-Verstoß bezüglich der Vergabe des Kindergartenneubaus vorliegt. Kämmerer Hirsch erwiderte, dass die letzte rechtliche Überprüfung durch das Anwaltsbüro der Gemeinde keinen EU-Verstoß erbracht hat.

108.5. Feldwegsanierung

Eine Gemeinderätin teilte mit, dass sie von Landwirten bezüglich der Feldwegsanierung angesprochen wurde und dies auf die Agenda für nächstes Jahr aufgenommen werden soll. Über ein Landesprogramm könnten Fördermittel abgerufen werden. Kämmerer Hirsch gab an, dass das Förderprogramm eines Konzeptes bedarf und dies mit Aufwand verbunden ist.



Gemeinde Cleebonn

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am Freitag, 15. November 2019 stattfinden.